

Az.: 3 B 293/18
3 L 455/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei; Antrag nach § 80
Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 14. Dezember 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. Juli 2018 - 3 L 455/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.

- 2 Der am [REDACTED] 1983 geborene Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger. Er war zuletzt im Besitz einer mehrfach verlängerten Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken. Die zuletzt am [REDACTED]. Juni 2017 erteilte Aufenthaltserlaubnis war bis zum [REDACTED]. Juli 2018 befristet. Sie war mit folgender Nebenbestimmung versehen: "Nur gültig zum Bachelorstudium an der TU Dresden, [REDACTED] / SS 2017 Urlaubssemester. Vor Wechsel des Studiengangs ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen. Erlischt bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, ausgenommen Stipendien. Erlischt nach 4 Wochen bei Aufgabe des Studiums oder Exmatrikulation ohne erfolgreichen Abschluss. Selbstständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Die Ausübung einer Beschäftigung, die 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeiten sind gestattet." Am 16. November 2017 beantragte der Antragsteller einen erneuten Studiengangwechsel. Zuvor war er mit Bescheid der TU Dresden vom [REDACTED]. Juli 2017 zum [REDACTED]. September 2017 exmatrikuliert worden, da er einen Leistungsnachweis

endgültig nicht bestanden hatte. Im Rahmen der Anhörung zur beabsichtigten Ablehnung machte er geltend, dass ihm aufgrund einer vierjährigen Erwerbstätigkeit im Unternehmen █████ █████ Rechte aus dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) zustünden. Er beantragte am 2. Mai 2018, ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

3 Mit Bescheid vom █████ Mai 2018 stellte die Antragsgegnerin fest, dass die Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers am █████. Oktober 2017 erloschen ist, lehnte seinen Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ab, stellte fest, dass er zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, setzte ihm hierfür eine Ausreisefrist von 30 Tagen und drohte ihm die Abschiebung in die Türkei oder einen anderen aufnahmebereiten Staat auf seine Kosten an. Über seinen hiergegen gerichteten Widerspruch wurde bislang nicht entschieden.

4 Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Der Hauptantrag des Antragstellers, vorläufig gemäß § 123 VwGO festzustellen, dass seinem Widerspruch aufschiebende Wirkung zukomme, sei nach § 88 VwGO entsprechend seinem auch in den Hilfsanträgen zum Ausdruck kommenden Rechtsschutzbegehren sachdienlich dahingehend auszulegen und zu fassen, dass er die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 28. Mai 2018 begehre, soweit ihm damit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG versagt und ihm die Abschiebung in die Türkei angedroht werde. Statthafte Antragsart sei § 80 Abs. 5 VwGO, da § 84 Abs. 1 VwGO auch auf die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage von § 4 Abs. 5 AufenthG für assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige anwendbar sei. Der sachdienlich so gefasste Antrag sei jedoch nicht begründet. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG, da er kein Recht zum Aufenthalt aus Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 herleiten könne. Die Beschäftigung als Aushilfe bei █████ im Zeitraum von Juli 2011 bis Juni 2014 erfülle nicht die Voraussetzungen dieser Vorschrift. Sie sei angesichts ihres Umfangs von bis zu 30 Stunden monatlich, des vereinbarten Lohns von 5,50 € pro Stunde sowie der Tatsache, dass ihm weder Urlaub noch Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gewährt worden seien, lediglich von untergeordneter Art. Gleiches gelte für die am 24. März 2015

aufgenommene und am ■. Februar 2016 beendete Tätigkeit bei der G..... GmbH. Hierbei handele es sich lediglich um ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis. Die ab 21. März 2016 für ■ ausgeübte Tätigkeit, die lediglich in einem Umfang von vier bis 14 Stunden monatlich ausgeübt worden sei, hätte den Antragsteller lediglich berechtigt, weiterhin eine unselbstständige Erwerbstätigkeit beim gleichen Arbeitgeber auszuüben. Das in Art. 9 RL (EWG) Nr. 221/64 enthaltene Vier-Augen-Prinzip gelte schon nicht für Ausweisungen assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehöriger. Es erschließe sich nicht, weshalb für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG etwas anderes gelten solle und der Aufenthalt nicht vor der Entscheidung der Widerspruchsbehörde beendet werden dürfe.

- 5 Der Antragsteller trägt zur Begründung seiner Beschwerde vor, er halte an seinen erstinstanzlich gestellten Anträgen fest. Aus seiner Sicht habe die Antragsgegnerin bislang überhaupt nicht über seinen Antrag vom ■. Mai 2018 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG entschieden. Dafür gebe der Tenor des Bescheids nichts her. Sei aber noch nicht entschieden worden, könne er im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO verlangen, bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde nicht abgeschoben zu werden. Dies gelte umso mehr, als für das Verfahren auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis das Vier-Augen-Prinzip gelte. Selbst wenn man dem Verwaltungsgericht folge und § 80 Abs. 5 VwGO für anwendbar halte, sei der Beschluss des Verwaltungsgerichts zu ändern. Entgegen den Feststellungen des Verwaltungsgerichts lägen auch die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 vor. Er sei zwischen 1. Juli 2011 und 28. Oktober 2017 ordnungsgemäß beschäftigt gewesen. Von 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2016 sei er zunächst kurzfristig, dann unbefristet bei der Fa. A..... beschäftigt gewesen. Hierbei handele es sich nicht um eine nur unwesentliche und untergeordnete Beschäftigung. Zu berücksichtigen sei, dass er sich lediglich etwas zum Studium zuverdient habe. Er habe damit ca. 30 % und damit einen nicht unwesentlichen Teil seines Lebensunterhalts finanziert. Dass der Stundenlohn nur 5,50 € betragen habe, sei im Osten Deutschlands nicht unüblich gewesen. Dieser Verdienst liege bei ca. 90 % des durchschnittlichen Verdiensts im Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes. Er sei in dieser Zeit sozialversichert gewesen. Der ihm zustehende Urlaub sei ihm, wenn nicht von Anfang an arbeitsvertraglich vereinbart, jedenfalls tatsächlich gewährt

worden. Dies könne er teilweise durch entsprechende Einträge in seinem Reisepass nachweisen. Im Juni 2012 sei er bei der Fa. E..... beschäftigt gewesen. Von 24. März 2015 bis 29. Februar 2016 habe er für die Fa. G....., Niederlassung Dresden, gearbeitet. Die Beschäftigung wäre fortgesetzt worden, wenn ihm die Antragsgegnerin dies nicht untersagt hätte.

6 Das Beschwerdevorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.

7 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass für das vom Antragsteller mit seinem Hauptantrag als auch mit seinen Hilfsanträgen letztlich verfolgte Rechtsschutzbegehren, nämlich bis zur bestandskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG nicht in die Türkei abgeschoben zu werden, als statthafte Antragsart nur ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 18. Juni 2018 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Mai 2018 in Betracht kommt.

8 Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 1 VwGO) nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anordnen, wenn diese - wie hier durch § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG - kraft Bundes- oder Landesgesetz (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) entfällt. Denn nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG haben Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt auch für die verfügte Abschiebungsandrohung als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung nach § 80 Abs. 2 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 11 Satz 1 SächsVwVG (vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, Stand: Dezember 2016, § 59 AufenthG, Rn. 263).

9 § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG gilt auch für die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer (deklaratorischen) Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG. Ein Ausländer, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht, ist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 AufenthG verpflichtet, das Bestehen des Aufenthaltsrechts durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen, sofern er

weder eine Niederlassungserlaubnis noch eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU besitzt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AufenthG auf Antrag ausgestellt. § 4 Abs. 5 Satz 1 AufenthG ist nicht assoziationsrechtskonform einschränkend dahin auszulegen, dass die Vorschrift nur für konstitutive Aufenthaltstitel gilt. Zwar führt eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis nicht dazu, dass bei bestehender Rechtsposition nach Art. 6 oder 7 ARB 1/80 die Ausreisepflicht entsteht. Dies folgt aus § 50 Abs. 1 AufenthG, wonach der Ausländer zur Ausreise verpflichtet ist, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt oder ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht. Vollziehbar wird die Ausreisepflicht, wenn - wie hier - letzteres durch einen ablehnenden Bescheid auf einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis festgestellt wird. Die in § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG verwendete Formulierung "Versagung des Aufenthaltstitels" unterscheidet nicht zwischen einem konstitutiv und einem - wie im Fall des § 4 Abs. 5 AufenthG - nur deklaratorisch wirkenden Aufenthaltstitel (OVG NRW, Beschl. v. 10. April 2008 - 18 B 291/08 -, juris Rn. 18; Funke-Kaiser a. a. O., Stand Oktober 2015, § 84 AufenthG Rn. 22; Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 84 Rn. 28).

10 Anders als der Antragsteller meint, hat die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin im angefochtenen Bescheid im Hinblick hierüber mitentschieden. Zwar geht dies nicht unmittelbar aus dem Tenor der behördlichen Entscheidung hervor. Ausweislich seiner Nr. 2 enthält der Bescheid eine Entscheidung über den Antrag des Antragstellers vom 16. November 2017 auf Genehmigung eines Studiengangwechsels. Bei verständiger Würdigung ergibt sich aus der Begründung des Bescheids jedoch unzweifelhaft, dass sich die Versagung des Aufenthaltsrechts des Antragstellers auch auf § 4 Abs. 5 AufenthG und damit auf die Feststellung der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht des Antragstellers i. S. v. § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG erstreckt. Denn die Antragsgegnerin hat ausdrücklich auch eine mögliche "Aufenthaltsverlängerung wegen Rechten aus ARB 1/80" geprüft.

11 Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens ist festzustellen, dass der Antragsteller kein Aufenthaltsrecht aus dem Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei - Assoziationsabkommen EWG/Türkei - (BGBl. 1964 II S. 509) herleiten

- kann. Das Verwaltungsgericht ist mit der Antragsgegnerin zutreffend davon ausgegangen, dass der Antragsteller ausreisepflichtig ist (§ 50 Abs. 1 AufenthG).
- 12 Als türkischer Staatsangehöriger bedarf der Antragsteller für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht aufgrund des Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht (§ 4 Abs. 1 AufenthG). Infolge des Eintritts der in der ihm zuletzt erteilten Aufenthaltserlaubnis enthaltenen auflösenden Bedingung, nämlich seiner Exmatrikulation ohne erfolgreichen Abschluss, besitzt der Antragsteller seit dem 28. Oktober 2017 keinen nationalen Aufenthaltstitel mehr.
- 13 Als Rechtsgrundlage für ein aus dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei folgendes Aufenthaltsrecht kommt hier nur Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 in Betracht. Danach hat ein türkischer Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, in diesem Mitgliedstaat nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung das Recht, weiterhin eine unselbständige Erwerbstätigkeit bei dem selben Arbeitgeber auszuüben (1. Spiegelstrich), nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl zu bewerben (2. Spiegelstrich) sowie nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis (3. Spiegelstrich).
- 14 Türkische Staatsangehörige, die sich auf die in Art. 6 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 vorgesehenen Rechte berufen wollen, müssen mithin drei Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen Arbeitnehmer sein, dem regulären Arbeitsmarkt im Aufnahmemitgliedstaat angehören und dort - über einen gewissen Zeitraum - einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgehen (BVerwG, Urt. v. 29. Mai 2018 - 1 C 17.17 -, juris Rn. 14; Urt. v. 19. April 2012 - 1 C 10.11 - juris Rn. 13 mit Hinweis auf EuGH, Urt. v. 4. Februar 2010 - C-14/09 [Genc] -, juris Rn. 16).
- 15 Der Begriff "Arbeitnehmer" ist unionsrechtlich auszulegen. Der Europäische Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung aus dem Wortlaut von Art. 12 des Assoziierungsabkommens EWG/Türkei und Art. 36 des am 23. November 1970 unterzeichneten Zusatzprotokolls sowie aus dem Zweck des ARB 1/80 hergeleitet,

dass die im Rahmen der Art. 48 und 49 EGV inzwischen: Art. 45 und 46 AEUV) sowie des Art. 50 EGV inzwischen: Art. 47 AEUV) geltenden Grundsätze soweit wie möglich auf türkische Arbeitnehmer, die die im ARB 1/80 eingeräumten Rechte besitzen, übertragen werden müssen.

- 16 Dem Begriff des Arbeitnehmers im Sinne des Art. 45 AEUV (ex Art. 39 EGV) kommt im Unionsrecht eine autonome Bedeutung zu. Er darf nicht eng ausgelegt werden und ist anhand objektiver Kriterien zu definieren, die das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen kennzeichnen. Arbeitnehmer ist jeder, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit für einen anderen nach dessen Weisung ausübt und hierfür eine Vergütung erhält, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen (BVerwG, Urt. v. 19. April 2012 a. a. O. Rn. 15; EuGH a. a. O. Rn. 17 und 19 jeweils m. w. N.). Zwar kann der Umstand, dass im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nur sehr wenige Arbeitsstunden geleistet werden, ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die ausgeübten Tätigkeiten nur untergeordnet und unwesentlich sind, doch lässt es sich unabhängig von der begrenzten Höhe des aus einer Berufstätigkeit bezogenen Entgelts und des begrenzten Umfangs der insoweit aufgewendeten Arbeitszeit nicht ausschließen, dass die Tätigkeit aufgrund einer Gesamtbewertung des betreffenden Arbeitsverhältnisses von den nationalen Stellen als tatsächlich und echt angesehen werden kann und es somit ermöglicht, dem Beschäftigten die Arbeitnehmereigenschaft zuzuerkennen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bedarf es hierzu einer Gesamtbewertung, die anhand aller ein Arbeitsverhältnis kennzeichnenden Aspekte zu treffen ist. Diese Beurteilung fällt in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte. Denn diese verfügen allein über eine unmittelbare Kenntnis des Sachverhalts und sind am besten in der Lage, die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen (EuGH a. a. O. Rn. 26 f.).
- 17 Die vorzunehmende Gesamtbetrachtung der vom Antragsteller geltend gemachten Arbeitsverhältnisse fällt zu dessen Lasten aus. Er ist nicht Arbeitnehmer i. S. v. Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80.
- 18 Dies gilt zunächst in Bezug auf die bei der Fa. A. in der Zeit von 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2014 ausgeübte Tätigkeit. Diese Tätigkeit erstreckt sich zwar über einen Zeitraum

von drei Jahren. Sie stellt sich im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung jedoch als untergeordnet und unwesentlich dar.

- 19 Für einen Arbeitnehmerstatus des Antragstellers im Hinblick auf dieses Arbeitsverhältnis spricht, dass der Antragsteller - jedenfalls nach dem mit Rückwirkung zum 1. Juli 2011 versehenen nachträglichen Arbeitsvertrag vom 1. Oktober 2011, mit welchem die ursprüngliche undatierte Fassung des Arbeitsvertrags ergänzt und geändert worden ist - einen Urlaubsanspruch von jährlich 21 Tagen sowie Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle hatte, dass er zur Sozialversicherung angemeldet und auch die Anwendung des Tarifvertrags vereinbart worden war.
- 20 Gegen einen Arbeitnehmerstatus des Antragstellers spricht hingegen der in der Nachtragsfassung vereinbarte Arbeitsanspruch von nur 7,5 Stunden pro Woche. In der ursprünglichen Fassung des Arbeitsvertrags hatte der Antragsteller keinen konkreten Beschäftigungsanspruch, sondern sollte nur bei Bedarf eingesetzt werden. Auch der für die Tätigkeit als Aushilfskraft im Gaststättengewerbe vereinbarte Stundenlohn von nur 5,50 € spricht eher gegen seinen Arbeitnehmerstatus. Auch seinem eigenen Vortrag lag er bei ca. 90 % des 2011 in östlichen Bundesländern bezahlten tariflichen Stundenlohns. Seine Tätigkeit war somit weit unterdurchschnittlich und untertariflich vergütet. Dass dies an der wirtschaftlich schlechten Lage im Gaststättengewerbe gelegen haben mag, ändert nichts an der rechtlichen Einordnung im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung. In dem vom Antragsteller in Bezug genommenen und vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall (EuGH a. a. O.) lag das vereinbarte Arbeitsentgelt für Raumpflegeleistungen bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 5,5 Stunden wöchentlich bezogen auf das Jahr 2004 deutlich höher und betrug immerhin 7,87 € pro Stunde. Auch ist zu berücksichtigen, dass das Arbeitsentgelt im Laufe der Vertragszeit nie erhöht wurde.
- 21 Die vorgelegten Lohnabrechnungen sprechen auch dagegen, dass der Antragsteller seinen im Nachtragsvertrag vom 1. Oktober 2011 geregelten Urlaubsanspruch tatsächlich in Anspruch genommen hat. Denn es finden sich auf keiner Einträge über die Inanspruchnahme genehmigten Urlaubs und im Übrigen auch nicht über Krankheitstage des Antragstellers. Soweit der Antragsteller auf die von ihm im Beschwerdeverfahren vorgelegte Kopien seines Reisepasses verweist, wonach er in

die Türkei gereist ist, eignen sich diese nicht als Nachweis für den behaupteten tatsächlichen Urlaubsantritt. Denn er kann seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung durchaus auch vor- oder nachgearbeitet haben.

22 Alles in allem spricht bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung somit Überwiegendes dafür, dass der vom Antragsteller mit seinem Bruder geschlossene Arbeitsvertrag zumindest auch aus Gefälligkeit so abgeschlossen wurde.

23 Die im Monat Juni 2012 für die Fa. E..... ausgeübte Tätigkeit sowie die vom 24. März 2015 bis 29. Februar 2016 für die Fa. G..... ausgeübten Tätigkeiten bleiben als kurzfristige Arbeitsverhältnisse von vornherein außer Betracht, da sie beide von weniger als einem Jahr Dauer waren.

24 Soweit der Antragsteller schließlich auf seine zuletzt für die Fa. M..... von 21. März 2016 bis 31. August 2017 und im Oktober 2017 ausgeübte Tätigkeit verweist, folgt hieraus auch kein unbeschränktes Aufenthaltsrecht, da diese schon längere Zeit vor Erlass des angefochtenen Bescheids beendet wurde. Auch dürfte es sich hierbei schon angesichts ihres geringen Beschäftigungsumfangs von nur vier bis 14 Stunden monatlich in der Zeit bis April 2017 ebenfalls um eine untergeordnete und unwesentliche Beschäftigung handeln mit der Folge, dass er in diesen Zeitabschnitten nicht als Arbeitnehmer i. S. v. Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 anzusehen war. Im Übrigen würde ihn diese Beschäftigung, da sie länger als ein Jahr aber weniger als drei Jahre andauerte, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 ARB 1 /80 allenfalls dazu berechtigen, eine Erwerbstätigkeit bei dem selben Arbeitgeber fortzuführen.

25 Dass er dieser Beschäftigung, ebenso wie der im Unternehmen A. nunmehr seit Erlass des angefochtenen Bescheids nicht mehr nachgehen kann, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Selbst wenn ihm die Erwerbstätigkeit weiterhin gestattet wäre, würde dies seine aufenthaltsrechtliche Situation nicht verbessern. Beschäftigungszeiten können nämlich so lange nicht als ordnungsgemäß i. S. v. Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 angesehen werden, wie nicht endgültig feststeht, dass dem Betroffenen während des fraglichen Zeitraums das Aufenthaltsrecht zustand. Hat der Ausländer - wie hier - noch keine Rechtsposition nach Art. 6 ARB 1/80 erlangt, kann er selbst bei fortdauernder, gemäß § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG erlaubter Beschäftigung während

des Verfahrens seinen Aufenthaltsstatus nicht verbessern (BVerwG, Urt. v. 19. April 2012 - 1 C 10/11 -, juris Rn. 24; Samel, in: Bergmann/Dienelt, a. a. O., § 84 AufenthG Rn. 29).

26 Die Beschwerde bleibt auch ohne Erfolg, soweit der Antragsteller zur Begründung eines vorläufigen Aufenthaltsrechts bis zur Entscheidung der Widerspruchsbehörde auf die Verletzung des "Vier-Augen-Prinzips" sowie der "Stand-Still-Klausel" des Art. 13 ARB 1/80 verweist.

27 Die vom Antragsteller gerügte Verletzung des "Vier-Augen-Prinzips" geht ins Leere. Zwar war das in Art. 9 Abs. 1 RL 64/221/EWG enthaltene "Vier-Augen-Prinzip" auf assoziationsrechtlich begünstigte türkische Staatsangehörige zu übertragen. Der streitgegenständliche Fall spielt jedoch nach Aufhebung der RL 64/221/EWG zum 30. April 2006 (Art. 38 Abs. 2 RL 2004/38/EG), weswegen eine Anwendung von Art. 9 Abs. 1 RL 64/221/EWG ausgeschlossen ist.

28 Ohne Erfolg beruft sich der Kläger auf eine Verletzung der der Stillhalteklausele in Art. 13 ARB 1/80. Gemäß Art. 13 ARB 1/80 dürfen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Türkei für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen. Aus dieser Stand-Still-Klausel ergibt sich nach Auffassung des Antragstellers, dass Art. 9 Abs. 1 RL 64/221/EWG bei der Ausweisung assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehöriger weiterhin anzuwenden sei. Dem ist nicht zu folgen.

29 Es erscheint schon fraglich, ob die auf den Zugang zum Arbeits- und Binnenmarkt zugeschnittenen Stand-Still-Klauseln überhaupt Verfahrensregelungen bei der Aufenthaltsbeendigung erfassen und ob die Aufhebung des "Vier-Augen-Prinzips" mit Blick auf die gerichtliche Überprüfbarkeit nach Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2003/109/EG eine merkliche Verschlechterung der Rechtsposition darstellt. Das kann dahinstehen, da die weitere Anwendung des Art. 9 RL 64/221/EWG auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige selbst bei Annahme einer rechtserheblichen Verschlechterung gegen Art. 59 Schlussakte vom 23. November 1970 (Zusatzprotokoll - ZP) verstoßen würde. Nach dieser Vorschrift darf der Türkei

in den von diesem Protokoll erfassten Bereichen keine günstigere Behandlung gewährt werden als diejenige, die sich die Mitgliedstaaten untereinander aufgrund des Vertrages zur Gründung der Gemeinschaft einräumen. Das wäre bei weiterer Anwendung des "Vier-Augen-Prinzips" im Vergleich zu den Verfahrensrechten von Unionsbürgern jedoch der Fall (Gutmann, in: GK-AufenthG, Stand Juni 2018, Art. 6 ARB 1/80 Rn. 294 f.; zur Ausweisung: BVerwG, Urt. v. 10. Juli 2012 - 1 C 19.11 -, juris Rn. 25). Denn auch Unionsbürger sind nach § 7 Satz 1 FreizügG/EU ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht, und können nach Maßgabe von § 7 Satz 2 bis 4 FreizügG/EU abgeschoben werden. Das vom Antragsteller bis zur Entscheidung der Widerspruchsbehörde oder bis zur bestandskräftigen Entscheidung über ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 in der Hauptsache begehrte vorläufige Aufenthaltsrecht hätte daher gegenüber Unionsbürgern eine nach Art. 59 ZP unzulässige Privilegierung türkischer Staatsangehöriger zur Folge.

30 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

31 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG.

32 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp